

## Fachtag „Das Recht ist für alle da!“ 15.06.2016

### „Staatsanwaltliche Entscheidung und Gerichtsverfahren“ Susanne Ruland, Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Arnsberg

Frau Ruland berichtete, dass in ihrem Arbeitsbereich **jährlich ca. 600 Verfahren** von 2 Mitarbeitern/innen bearbeitet werden. Sie sind für ein sehr weites Spektrum von Straftaten zuständig, z.B. Nachstellung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, Kinderpornographie, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel etc. Damit ist dieser Arbeitsbereich bereits ausgelastet. Hinzu kommt allerdings noch der größere Arbeitsaufwand durch die modernen Medien und die damit verbundenen Datenmengen.

Die Ausschöpfung des **Strafmaßes bei Sexualdelikten** ist im Vergleich zu anderen Taten tendenziell eher gering. Möglich wäre ein Strafmaß von 2-15 Jahren. Beeinflusst wird dies durch ein mögliches Geständnis, das strafrechtliche Vorleben des Täters/in, die Folgen für das Opfer und vieles mehr.

Häufig wird versucht, den Täter/in zu einem **Geständnis** zu bringen, da das Opfer dann in der Hauptversammlung nicht aussagen muss. Laut Fr. Ruland seien die allermeisten (geschätzt ca. 80%) froh, wenn ihnen diese Situation erspart bleibt. Der Rest möchte nur zu den Tatfolgen aussagen und nur ein sehr geringer Teil will explizit aussagen. Der jeweilige Typ der/s Betroffenen sollte wenn möglich berücksichtigt werden. Insbesondere wenn es um Minderjährige geht, sollte ebenfalls eine dementsprechende Aussage vermieden werden.

In einem Verfahren wird untersucht, ob beim Opfer eine **Widerstandsunfähigkeit** vorliegt und zudem, ob der Täter/in davon gewusst hat – also um die Begutachtung dessen Schuldfähigkeit. Eine Widerstandsunfähigkeit besteht unter anderem, wenn das Opfer unter dem Einfluss von KO-Tropfen steht, bewusstlos ist, sich in einem schweren Rauschzustand befindet, eine schwere psychische Erkrankung oder Körperbehinderung hat. Dies wird aber in jedem Fall individuell begutachtet.

#### **Wichtig:**

An die Anzeige eines Sexualdelikts sollte man mit einer geringen und **realistischen Erwartungshaltung** herangehen bzw. seine Klienten/Klientinnen mit einer solchen Erwartungshaltung heranzuführen.

Straftaten dieser Art sollten möglichst **immer zur Anzeige** gebracht werden. Denn auch wenn ein Täter nach einer Anzeige (noch) nicht überführt werden kann, mehrere Beschuldigungen/Anzeigen von unterschiedlichen Personen sind auffällig und können diesen in manchen Fällen letztendlich doch überführen.

Bei der Anzeige einer weiter zurückliegenden Tat kann explizit nach einem **Sachbearbeiter/in für Sexualdelikte** gefragt werden. Nach einer aktuellen Tat ist nicht immer zwingend ein Sachbearbeiter/in aus dem Gebiet sofort verfügbar. Die Mitarbeiter/innen der Kriminalpolizei bemühen sich jedoch natürlich, dies schnell zu ermöglichen.

In bestimmten Fällen können die **Kosten für das Opfer** bzw. den Kläger/in durch die Beordnung eines Anwalts verringert werden.

Frau Ruland machte im Vergleich zu den anderen Referenten des Fachtags, den **objektiven Standpunkt** der Staatsanwaltschaft deutlich. Bei ihrer Arbeit müssen sie eine Unschuldsvermutung immer berücksichtigen und ihre Haltung muss zu jeder Zeit objektiv sein. Eine persönliche Meinung und die Erwartungshaltungen, die von allen Seiten an sie herangetragen werden, dürfen keinen Einfluss auf das Strafverfahren haben.

Es stellte sich heraus, dass es weder für Justiz- noch für Polizeibeamte Supervisionen am Arbeitsplatz gibt. Im Bereich der Polizei spiele aber eine Form der kollegialen Beratung eine Rolle. Dies sei bei Gericht aufgrund der starren Hierarchien weniger möglich, vor allen in höheren Positionen. Alle waren sich einig, dass es für diese Bereiche geregelte Supervisionen geben sollte.